

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 08.05.2026****Warum gibt es in Hessen kein transparentes und bürgerfreundliches Verzeichnis der zuständigen Gerichtsvollzieher?****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Ein funktionierender Rechtsstaat lebt nicht nur von klaren Gesetzen, sondern auch von einer bürgernahen und leicht zugänglichen Verwaltung. Gerade im Bereich der Zwangsvollstreckung sind Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen darauf angewiesen, schnell und zuverlässig den zuständigen Gerichtsvollzieher ermitteln zu können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es in Hessen bislang kein zentrales, öffentlich zugängliches und nutzerfreundliches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher gibt, aus dem die örtlichen Zuständigkeiten und Kontaktdaten eindeutig hervorgehen. Dies erschwert den Zugang zum Recht und führt zu Verzögerungen bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche. Gleichzeitig gewinnt die Digitalisierung der Justiz zunehmend an Bedeutung. Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund (DGVB) weist darauf hin, dass digitale Strukturen und transparente Informationszugänge entscheidend für effiziente Verfahren und mehr Bürgernähe sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Auffindbarkeit und Zuständigkeitsklärung bislang nicht konsequent genutzt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Möglichkeiten bestehen derzeit für Bürger, den zuständigen Gerichtsvollzieher in Hessen zu ermitteln?

Frage 2 Welche digitalen Angebote stellt das Land Hessen hierfür aktuell zur Verfügung?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt zusammen beantwortet: Alle relevanten Daten zur Ermittlung des zuständigen Gerichtsvollziehers beziehungsweise der zuständigen Gerichtsvollzieherin (zum Beispiel Kontaktdaten der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle, Geschäftsverteilungspläne der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Straßenverzeichnisse, eventuell zugeschlagene Bezirke gemäß § 3 der Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher (GVollzDV)) sind auf den Internetseiten der jeweiligen Amtsgerichte verfügbar. Die Veröffentlichung der Informationen im Internet nimmt jedes Gericht selbstständig vor.

Darüber hinaus ist über das Orts- und Gerichtsverzeichnis auf dem Justizportal des Bundes und der Länder digital die zuständige Gerichtsvollzieherverteilungsstelle abrufbar. Dort können die jeweiligen aktuellen Zuständigkeiten zuverlässig erfragt werden. Von dort aus werden die eingehenden Aufträge an den zuständigen Gerichtsvollzieher beziehungsweise die zuständige Gerichtsvollzieherin verteilt.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung den Aufwand für Bürger bei der Ermittlung des zuständigen Gerichtsvollziehers?

Der Aufwand wird als gering bewertet. Die Ermittlung des zuständigen Gerichtsvollziehers beziehungsweise der zuständigen Gerichtsvollzieherin ist ohnehin grundsätzlich nicht erforderlich, da die Gläubiger Aufträge zentral beim Amtsgericht stellen können. Die Verteilung der Aufträge erfolgt über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle. Es ist zu empfehlen, dass Bürgerinnen und Bürger die Gerichtsvollzieherverteilungsstellen als erste Anlaufstelle nutzen. Die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kenntnis von Zuständigkeiten, etwaigen kurzfristigen Änderungen in der Geschäftsverteilung, Abwesenheiten sowie der aktuellen Vertretungssituation

und können damit auch bei besonderer Eilbedürftigkeit Aufträge schnell und zuverlässig an die aktuell zuständigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher weiterleiten. Dies ist bürgerfreundlich und zielführend.

Frage 5 Welche Beschwerden oder Rückmeldungen liegen der Landesregierung zur Auffindbarkeit von Gerichtsvollziehern vor?

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über Beschwerden oder Rückmeldungen zur Auffindbarkeit vor. Auch seitens des Oberlandesgerichts Frankfurt, das alle hessischen Präsidialamtsgerichte zu der Frage beteiligt hat, wurde nicht über entsprechende Beschwerden berichtet. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass bei den Gerichtsvollzieherverteilerstellen Anrufe mit konkreten Nachfragen zur Zuständigkeit im Gerichtsvollzieherdienst eingehen. Es ist demnach davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger die Kontaktdaten der Verteilerstelle über die Internetseite des jeweiligen Gerichts oder über das Orts- und Gerichtsverzeichnis erlangen.

Frage 3 Aus welchen Gründen gibt es bislang kein zentrales öffentliches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher in Hessen?

Frage 6 Welche Vorteile sieht die Landesregierung in einem zentralen digitalen Verzeichnis der Gerichtsvollzieher?

Frage 7 Welche rechtlichen Voraussetzungen wären für die Einführung eines solchen Verzeichnisses erforderlich?

Frage 8 Welche technischen Voraussetzungen wären für die Einführung eines solchen Verzeichnisses erforderlich?

Frage 9 Plant die Landesregierung die Einführung eines zentralen digitalen Gerichtsvollzieherverzeichnisses?

Frage 10 Bis wann könnte ein solches Verzeichnis umgesetzt werden?

Die Fragen 3 und 6 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt zusammen beantwortet:

Es gibt bislang kein zentrales öffentliches (digitales) Verzeichnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hessen, weil die Einführung eines solchen zentralen (digitalen) Verzeichnisses nicht als zielführend angesehen wird. Wie dargestellt, können die jeweiligen aktuellen Zuständigkeiten zuverlässig bei der jeweiligen Gerichtsvollzieherverteilerstelle erfragt werden. Von dort aus werden die eingehenden Aufträge ohnehin an den zuständigen Gerichtsvollzieher beziehungsweise die zuständige Gerichtsvollzieherin verteilt. Da zudem alle relevanten Daten auf den Internetseiten der jeweiligen Amtsgerichte verfügbar sind, werden in einem zentralen digitalen Verzeichnis keine maßgeblichen Vorteile gesehen. Es wäre zudem nicht im Sinne des angestrebten Bürokratieabbaus, ein weiteres Verzeichnis zu schaffen, welches nur mit hohem Verwaltungsaufwand tagesaktuell gepflegt werden könnte.

Wiesbaden, 22. Juni 2026

Christian Heinz